Der Gründungsfonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der hohen Juristenfakultät zu Rostock

vorgelegt von

Martin Friedlænder, Kammergerichtsreferendar, **Berlin.**

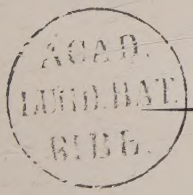

Rostock 1904.

Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549202_0123

Meinen lieben Eltern.

Verzeichnis

der zu nachstehender Abhandlung benutzten Werke:

Alexander-Katz, Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Erläutert. Berlin 1901.

Baumgartner, Die Gerichtspraxis in Versicherungssachen. Strassburg i. E. 1895.

Bütow, Die Versicherung auf Gegenseitigkeit. Dissertation. Berlin 1883.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes. 6. Auflage. Stuttgart 1900.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. Leipzig 1893.

Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Mit Erläuterung. Berlin 1898.

Deybeck, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Erläutert. Leipzig 1902.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Band 48 und 51. Stuttgart 1899 und 1902.

Hagler, Die öffentlich-rechtliche Regelung des Privatversicherungswesens in Deutschland. Berlin 1900.

Hirth und *Seydel*, Annalen des deutschen Reichs. Jahrgang 1902, Nr. 11. München.

Hoffmann, Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozess. 12. Band. Leipzig 1902.

Kohlers Archiv für Bürgerliches Recht. Band 15 und 20. Berlin 1899 und 1901.

v. Knebel-Doeberitz, Die Aufsicht des Reichs und der Bundesstaaten über die privaten Versicherungsunternehmungen. Berlin 1902.

Lehner, Die rechtliche Stellung der Mitglieder einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Dissertation. Stuttgart 1897.

Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften. Band I und II. Berlin 1900 und 1904.

Maass, Bibliographie des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1899—1902.

Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 3. Auflage. Berlin 1900.

Manes, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Erläutert. Leipzig 1901.

Müller und *Prager,* Privatversicherungsgesetz. Fürth i. B. und Nürnberg 1901.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch.

Rehm, Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Erläutert. München 1901.

Derselbe, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. München 1904.

Staub, Handelsgesetzbuch. 6. und 7. Auflage. Berlin 1900.

Stobbe (Lehmann), Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Auflage. Berlin 1898.

Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. 3. Auflage. Tübingen 1873.

Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. Tübingen 1882.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. Düsseldorf 1873.

Inhaltsangabe:

§ 1. Wesen der Versicherung auf Gegenseitigkeit.

§ 2. Die Voraussetzungen der Entstehung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Der Gründungsfonds.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen betreffs des Gründungsfonds.

§ 4. Die Verwendung des Gründungsfonds:

a) als Organisationsfonds,

b) als Betriebsfonds,

c) als Garantiefonds.

§ 5. Rückzahlung und Tilgung des Gründungsfonds; sein Verhältnis zum Reservefonds.

§ 6. Ansprüche der Garanten im Falle der Liquidation und des Konkurses des Vereins.

§ 7. Wesen und juristische Konstruktion des Gründungsfonds.

§ 8. Bilanzmässige Verschiedenheiten des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften und des Gründungsfonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.

§ 9. Befreiung vom Gründungsfonds.

§ 10. Übergangsbestimmungen für bestehende Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Der Gründungsfonds bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.

§ 1.

Wesen der Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Einem „beklagenswerten Zustande innerer und äusserer Unfertigkeit des Versicherungsrechtes" (Ehrenberg[1]) hat das Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen ein Ende gemacht. Mit der seit dem Mittelalter beständig fortschreitenden Entwicklung des Versicherungswesens[2]) hatte diejenige des Versicherungsrechtes durchaus nicht gleichen Schritt gehalten. So galt in Deutschland bis zum Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes mit Ausnahme der im Handelsgesetzbuch geregelten Seeversicherung lediglich Landesrecht, das noch dazu zum grossen Teil Gewohnheitsrecht war; nur in Preussen war das Versicherungsrecht — im allgemeinen Landrecht — kodifiziert,

[1]) Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 41.

[2]) Zur Geschichte des Versicherungswesens s. näheres bei Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 25 ff.; Stobbe-Lehmann, deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 381 ff.; Wagner in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie, S. 1169 ff.

während in den anderen deutschen Rechtsgebieten bloss einzelne Zweige der Versicherung eine gesetzliche Regelung erhalten hatten. Besonders vernachlässigt aber waren in dieser Beziehung die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. Besondere Vorschriften für sie fanden sich nur in Elsass-Lothringen, wo die auf Grund eines französischen Gesetzes vom 24. Juli 1867 ergangene Ausführungsverordnung in ihrem zweiten Teil die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit behandelt, sowie in Sachsen, wo das Gesetz betreffend die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 einzelne Bestimmungen für solche Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit enthält, die durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechte juristischer Personen erlangen wollten.

Das neue Reichsgesetz hat in Erfüllung des Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung nunmehr ein einheitliches Versicherungsrecht für ganz Deutschland geschaffen. Es regelt hauptsächlich die öffentlich- bezw. verwaltungsrechtliche Seite des Versicherungswesens, doch enthält es auch einige privatrechtliche Normen. Insbesondere fanden die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in dem Gesetze eine auch nach ihrer privatrechtlichen Seite hin erschöpfende Behandlung.

Das Wesen und der wirtschaftliche Zweck aller Versicherung besteht ursprüglich darin, einen entstandenen Schaden auf eine möglichst grosse Anzahl von Personen verhältnismässig zu verteilen.

Die ältesten Spuren einer wahren Versicherung finden wir in den Gefahrgemeinschaften bei den Juden, Griechen, Römern und Germanen. Erst verhältnismässig spät — im 13. Jahrhundert — erscheint der Versicherungsunternehmer auf dem Plan. Mit dem gewaltigen Anwachsen des nationalen und internationalen Verkehrs im letzten Jahrhundert musste aber diejenige Form des Versicherungsunternehmens, wo eine einzelne Privatperson gegen entsprechenden Entgelt einem oder mehreren anderen verspricht, den Schaden, den sie etwa nehmen würden, zu ersetzen, notwendig verschwinden. War es doch für den Versicherer wie den Versicherungsnehmer ein gleich riskantes Geschäft, da sowohl die planmässige Berechnung als auch ein entsprechendes Kapital fehlte. An die Stelle der Einzelunternehmer traten nunmehr Aktiengesellschaften; und damit war die Idee der Verteilung des Schadens auf alle Versicherte tatsächlich wieder zur Herrschaft gelangt. In den später entstandenen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit gelangte sie sodann zu reinstem Ausdruck.

Ein Umstand nun, der von wirtschaftlicher Seite als Übelstand betrachtet werden muss, scheidet die auf Aktien gegründeten Versicherungsunternehmungen von den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. Jene beruhen auf spekulativer Basis, ihnen ist die Versicherung menschlicher Güter ein Geschäft wie jedes andere, aus dem sie wie aus jedem anderen einen möglichst grossen Gewinn zu

ziehen trachten. Diese dagegen ist anderer Natur; bei ihr[1])

> „bilden die sämtlichen Versicherten eine Gesellschaft zur gemeinsamen Tragung des das einzelne Mitglied treffenden Schadens".

M. a. W.: es fehlt hier das spekulative Element, welches jene andere Art der Versicherung zu einem geschäftlichen Unternehmen macht. Es besteht eine Interessengemeinschaft, keine Interessendivergenz; es steht der Gesamtheit der Versicherten kein „Geschäftsherr" selbständig gegenüber, sondern die Versicherungsunternehmer sind zugleich die Versicherer. Auf welchem Wege sie dies Ziel erreichen, ist nicht wesentlich: Es kann in der Weise geschehen, dass die Gesellschaft am Schluss des Geschäftsjahrs die entstandenen Kosten (d. h. für Schadensersatz und Verwaltung) anteilig auf die Mitglieder umlegt, oder in der Weise, dass sie im voraus einen bestimmten Satz von jedem Mitglied einzieht und das nicht Verbrauchte anteilsweise zurückzahlt oder auf künftig fällige Leistungen in Anrechnung bringt. Die Gesellschaft macht also kein „Gewerbe" aus der Versicherung; sie kann nicht als Handelsgesellschaft betrachtet werden; sie unterliegt nicht dem Handels- sondern dem gewöhnlichen Bürgerlichen Recht.

Dies sind die allgemein anerkannten Grundsätze, auf denen sich die Gesellschaften für gegenseitige

---

[1]) Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutsch. Privatrechts III, S. 385.

Versicherung aufbauen müssen, um überhaupt solche zu sein. Bis zum Erlass des Reichsgesetzes fehlte jedoch, wie gesagt, die eingehende gesetzliche Normierung, welche nunmehr im Abschnitt III des Gesetzes erfolgt ist. Derselbe ist „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit" überschrieben.

Der Abschnitt des Reichsgesetzes von den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit enthält, wie schon erwähnt, Privatrecht. Das geht daraus hervor[1]), dass es im § 53 Abs. 2 ausdrücklich auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 24—53 B. G. B. als ergänzend hinweist, und ferner daraus, dass die Bestimmungen des dritten Abschnitts in weitem Umfang nicht bloss den Vorschriften des H. G. B. über Aktiengesellschaften nachgebildet sind, sondern einzelne Vorschriften des H. G. B. zum nicht geringen Teil für unmittelbar auf diese Vereine entsprechend anwendbar erklärt. (S. §§ 34—36, 47—49, und vor allem § 16.) Nur darf man m. E. nicht soweit gehen, den Vorschriften des Abschnitts III ausschliesslich privatrechtlichen Charakter zuzusprechen[2]). Das Vereinsrecht überhaupt hat halböffentlichen Charakter; so heisst es denn auch in den Motiven[3]), dass die Vorschriften des III. Abschnitts

---

[1]) Vgl. Rehm, Erläutertes Rges. üb. die privat. Versicherungsunt., S. 51.

[2]) Alexander-Katz, das Gesetz üb. d. priv. Versich.-Untern., erläutert, S. 48.

[3]) Erläuterungen zum Entwurf eines Reichsges. üb. d. pr. Vers.untern. S. 81, 82.

die Natur von gesetzlichen Zulassungsbedingungen hätten und „Direktiven an die Aufsichtsbehörde“ seien.

Auf jeden Fall werden wir für die Zukunft den Begriff eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit aus dem Reichsgesetz schöpfen müssen. Eine ausdrückliche Definition enthält das Gesetz nicht; sie ergibt sich jedoch aus den §§ 15, 19—21, 101, 124; diese sind der Reihe nach zu betrachten.

Nach § 15 ist der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zunächst ein privater Verein, u. z. mit nicht geschlossener Mitgliederzahl. Dieser Verein ist rechtsfähig und haftet nach § 19 den Gläubigern nur mit seinem Vermögen, so dass also eine direkte Inanspruchnahme der Mitglieder von Seiten der Gläubiger unter keinen Umständen stattfindet. Mitglied des Vereins kann man nur unter gleichzeitiger Begründung eines Versicherungsverhältnisses werden, der Eintritt bedingt die Versicherung, beides geht in einem Akte vor sich[1]). (§ 20.) Im § 21 wird das Prinzip der Gegenseitigkeit dahin zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen des Vereins an die Mitglieder sowie die Beiträge der Letzteren bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein sollen. Es sollen also keine Bevorzugungen von Mitgliedern stattfinden; was nicht ausschliesst, dass sich einzelne Mitglieder-

[1]) Vgl. Erläuterungen zum Entwurf S. 84/85. Entscheid. des Reichsger. i. Civ. S., Bd. 11, S. 182.

gruppen von anderen durch verschiedenartige Rechte und Pflichten unterscheiden können. — Dagegen steht begrifflich der Übernahme von Versicherungen gegen feste Prämie dritten Personen, d. h. Nichtmitgliedern gegenüber, nichts im Wege.

Der § 101 enthält Übergangsbestimmungen für Versicherungsvereine bzw. „Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehen; § 124 einige abweichenden Vorschriften für sogen. „kleinere Vereine". Auf beide Paragraphen wird weiter unten näher eingegangen werden.

So stellt sich uns der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach dem Gesetze dar als ein rechtsfähiger Verein — keine Gesellschaft, keine Anstalt! — der den Zweck hat, seine Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu versichern[1]), d. h. den aus dem gefährdenden Ereignis entstehenden Schaden in der Weise zu verteilen, dass er verhältnismässig von der Gesamtheit der Mitglieder, also auch von dem vom Schaden betroffenen, getragen wird.

Manes[2]) fasst die Eigenschaften des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit treffend dahin zusammen:

„Er ist nach diesem Gesetze eine rechtsfähige private Personenvereinigung von in der Regel

---

[1]) Vgl. auch: Sievers in Goldschmidts Zeitschrift. Bd. 48, S. 529.

[2]) Manes, das Reichsges. vom 12. Mai 1901, erläutert, S. 83.

nicht geschlossener Mitgliederzahl und dem Zweck zum Selbstkostenpreis die Befriedigung eines Versicherungsbedürfnisses unter den Mitgliedern, die in einem Versicherungsverhältnis zum Verein stehen müssen, herbeizuführen".

§ 2.

Die Voraussetzungen der Entstehung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; der Gründungsfonds.

Ausser diesen begrifflichen hat der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit noch einer Reihe von anderen Erfordernissen nachzukommen, ehe er durch die Aufsichtsbehörde[1]) die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und damit die Rechtsfähigkeit erlangt. Diese Erlaubnis ist erforderlich; das Gesetz folgt somit dem Konzessionssystem. Wenn es nun auch richtig ist[2]), dass der Verein als rechtsfähiger auch dann bestehen würde, wenn die Normativvorschriften des Gesetzes in seinen Statuten ganz oder teilweise nicht beobachtet wären, die zuständige Behörde aber trotzdem den Verein genehmigt hätte, so ist doch tatsächlich der Aufsichtsbehörde

---

[1]) Das „Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung". § 70.

[2]) Lessing, das Reichsges. üb. die privaten Versicherungsunternehm.; im Sächs. Archiv Bd. XII, Heft 1.

eine Prüfungspflicht durch das Gesetz[1]) auferlegt dahin, ob grade den weiteren Erfordernissen im einzelnen genügt ist. Die öffentlich-rechtliche Seite der Vorschriften ist ebenso bindend wie die privatrechtliche. Es wird also kein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit seinen Geschäftsbetrieb beginnen, dem eins der gesetzlichen Erfordernisse fehlt. Im übrigen könnte, wenn der Fall wirklich eintritt, die Aufsichtsbehörde wohl nach § 64 Abs. 2 die erforderliche Abänderung der Vereinssatzungen verlangen; denn: „sie ist befugt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften . . . . . in Einklang zu bringen"; im schlimmsten Falle, nämlich bei fortgesetzter gesetzwidriger Handlungsweise des Vereins oder wenn sich bei der Prüfung ihrer Geschäftsführung schwere, die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes gefährdende Missstände zeigen, ist sogar eine Untersagung des Geschäftsbetriebes durch die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Angelegenheit ist zum Streitpunkt deshalb geworden, weil der Entwurf des Gesetzes von diesem selbst dahin abweicht, dass in letzterem die Bestimmung, die Satzung dürfe von den Vorschriften des Gesetzes nur in soweit abweichen, als das im Gesetz selbst für zulässig erklärt sei, fehlt. Im Entwurf ist sie vorhanden und man kann unbedenklich annehmen,

---

[1]) Vgl. dazu: Erläuterungen zum Entwurf des Gesetzes; S. 81/82.

dass sie nicht deshalb gestrichen worden ist, weil sie nicht gelten soll, sondern weil sie selbstverständlich ist. Ob eine Abweichung von den Vorschriften des Gesetzes von vornherein die Nichtigkeit des Vereins zur Folge hat, ist eine andere Frage und — nach der Bundesratsbegründung — wohl zu verneinen[1]). Für die Rechtsbeständigkeit des Vereins kommt lediglich die Zulassung seitens der Aufsichtsbehörde in Frage.

Bemerkt muss noch werden, dass der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit auch unter dem neuen Reichsgesetz prinzipaliter nach seinen Statuten lebt, wie zur Zeit vor Erlass des Gesetzes, nur dass heute der Satzung ein bestimmter Inhalt vom Gesetz vorgeschrieben ist. Was müssen nun die Statuten im einzelnen enthalten? Es genügt für uns, um zum Thema zu kommen, ein allgemeines Bild von der Verfassung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; wir können uns damit begnügen, die hauptsächlichsten Forderungen des Gesetzes in betreff der Satzung aufzuzählen. So hat die Satzung[2]) zunächst Namen und Sitz des Vereins zu bestimmen; der Sitz soll auch in die „Firma“ des Vereins aufgenommen werden. Die Satzung hat ferner Bestimmungen über Beginn und Endigung der Mit-

---

[1]) Sievert, a. a. O. S. 333.

[2]) Die Feststellung derselben ist das zeitlich erste Erfordernis; sie bedarf gerichtlicher oder notarieller Beurkundung.

Vgl. a. die §§ 18, 20, 21, 24, 27, 28, 35, 42.

gliedschaft zu enthalten. Nur wenn die Satzung es ausdrücklich gestattet, soll der Verein befugt sein, Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien mit Nichtmitgliedern abzuschliessen. Sie hat ferner darüber Bestimmungen zu treffen, ob die Deckung der Ausgaben durch Beiträge im voraus oder auf dem Wege der Umlage nach Bedarf erfolgen und wie die Ausschreibung derselben vor sich gehen soll. Die Satzung bestimmt des weiteren über die Form der Bekanntmachungen, über die Bildung eines Vorstandes, eines Aufsichtsrates und eines obersten Organs (Versammlung von Mitgliedern oder Vertretern von Mitgliedern), und über gewisse Befugnisse des letzteren. Auch kann die Satzung eine Zeit bestimmen, mit deren Ablauf der Verein aufgelöst wird.

In der Satzung ist schliesslich die Bildung eines Gründungsfonds vorzusehen (§ 22). Es ist dies ein Kapital, welches dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit über seine Geburt und die ersten Jahre seines Bestehens hinweghelfen soll; es ist von Anfang an dazu bestimmt, über kurz oder lang wieder zu verschwinden und dauerhafteren Gebilden Platz zu machen: nämlich dann wenn er seine Aufgabe, das Weiterleben des Vereins dem er dient, zu sichern, erfüllt hat. Es ist ein eigenartiges, in wesentlichen Zügen neues und interessantes Rechtsgebilde, welches das Reichsgesetz in dem Gründungsfonds geschaffen hat.

§ 3.

Allgemeine Bestimmungen in betreff des Gründungsfonds.

Das Ziel und der Endzweck eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit muss sein, eine möglichst grosse Anzahl von Personen in sich zu vereinigen, um den Schaden, den einer erleidet, unter möglichst vielen zum Ausgleich bringen zu können. Je mehr Mitglieder der Verein hat, desto weniger Beitrag braucht der einzelne zu leisten, desto mehr ist er aber auch selbst gesichert, da der Apparat der Gegenseitigkeit bei genügendem Umfange pekuniär nie gänzlich versagen wird. Es ist nur begreiflich, dass die grossen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit[1]) glänzend dastehen und jährlich wachsen.

Wie aber, wenn sich heut ein neuer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gründet? Wenn eine geringe Anzahl von Personen, drei, vier oder auch dreissig und vierzig zu einem solchen Verein zusammentreten, die Satzung entwerfen, die technischen Unterlagen des Unternehmens feststellen[2]), u. s. w.? Wer wird einem solchen Verein beitreten, der relativ so wenig Gewähr bietet; insbesondere wenn die Vermögensverhältnisse der einzelnen mit Leichtigkeit zu überblicken sind und daraus der

[1]) So z. B. die Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, der Feuerassekuranzverein in Altona, die Viehversicherungsbank für Deutschland u. a. m.

[2]) Vgl. Erläuterungen zum Entwurf S. 89.

Schluss gerechtfertigt ist, dass sie im gegebenen Moment leicht versagen können; ganz abgesehen davon, dass ihre Beitrags- bezw. Nachschusspflicht regelmässig eine begrenzte ist. Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der im Anfang seines Bestehens lediglich auf die Zuschüsse seiner Mitglieder angewiesen wäre, würde in den allermeisten Fällen lebensunfähig sein, wenn auch an das einzelne Mitglied noch so hohe Nachschussforderungen herantreten; im übrigen müssen diese Forderungen nach oben schon deshalb eine gewisse Grenze haben, um die Versicherungsbedürftigen nicht auch in dieser Hinsicht von Anfang an abzuschrecken[1]). Hier steht ihnen kein Unternehmer gegenüber, der mit seinem Kapital die in den ersten Jahren gewöhnlichen Verluste deckt.

Das Gesetz musste daher auf andere Weise für eine sichere Grundlage des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit Sorge tragen, um nicht alle auf seinem Boden neu erstehenden Vereine von vornherein zum Tode verurteilt zu sehen. So bestimmt es im § 22 Satz 1:

> „In der Satzung ist die Bildung eines Gründungsfonds vorzusehen, der zur Deckung der Kosten der Errichtung des Vereins sowie als Garantie- und Betriebsfonds zu dienen hat".

---

[1]) So beträgt bei der Gothaer Feuerversicherungsbank der Höchstbetrag der Nachschüsse das Vierfache der „Prämie", (d. h. des von vornherein fixierten jährlichen Beitrages). § 13 Abs. 1 der Satzung vom 23. Juli 1902.

Der Gründungsfonds ist keine absolute Neuschöpfung des Gesetzes. Natürlich nicht: denn das oben von dem Entstehen und den ersten Lebensjahren des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit Gesagte gilt nicht bloss heute, es galt von jeher. Von je musste man die Schwierigkeiten, die sich dem Geschäftsbetriebe einer solchen Vereinigung in den ersten Jahren in den Weg stellen, zu überwinden trachten. Das konnte auf verschiedenem Wege geschehen, so durch Einführung einer Wartezeit, Beschränkung der Ersatzpflicht in den ersten Jahren u. s. w. Die Fälle werden an anderer Stelle weiter unten eingehender zu erörtern sein. Man half sich über die Schwierigkeiten aber auch durch Aufbringung eines Kapitals, des sogen. Garantiefonds, hinweg. Dieser Fall ist der hier interessierende. Diesem bei der Gründung aufgebrachtem Kapital entnahm man die ersten Betriebsmittel, und die Praxis der Verwaltungsbehörden ging vor Erlass des Reichsgesetzes dahin, einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit nur dann den Betrieb zu gestatten, wenn sie ein solches Kapital, Garantie- auch Reservefonds genannt, in ihrem Besitzstande nachwies[2]).

---

[1]) Manes, a. a. O. S. 103.

[2]) Dies gilt natürlich nur für die Bundesstaaten, wo eine Genehmigung zum Betrieb bezw. Verleihung der juristischen Persönlichkeit seitens des Staates nötig war; das war aber der Fall in sämtlichen deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von Oldenburg, Koburg-Gotha und der freien Städte. (Ehrenberg a. a. O. S. 154, 155).

„Dieser Garantiefonds", sagte das Reichsgericht[1]), „hat den besonderen Zweck die Einrichtungs- und Organisationskosten sowie die entstehenden Brandschäden zu decken, soweit die Prämieneinnahmen hierzu nicht ausreichen".

Neben dem Garantiefonds konnte ein von ihm getrennter Reservefonds gebildet werden, wenn das im Statut vorgesehen war. Sobald dieser die dort bestimmte Höhe erreicht hatte, war es seine Aufgabe, die Ersatzsummen zu decken, soweit die Beiträge der Mitglieder hierzu nicht ausreichten. Der Garantiefonds wurde dann überflüssig[2]). Die Art der Errichtung, Bareinzahlung und Verzinsung des Garantiefonds war in den Statuten der verschiedenen Gesellschaften verschieden geregelt.

Soweit der Garantiefonds nicht bar eingezahlt war, hafteten diejenigen, die ihn versprochen, die „Garanten", der Gesellschaft auf Erfüllung ihres Versprechens, insbesondere im Konkurse. Ihre eigenen Rückforderungsrechte aus dem Hingabevertrage konnten sie nur nach Befriedigung sämtlicher übrigen Gläubiger geltend machen.

Es ist, wie man sieht, das Bedürfnis nach wirtschaftlicher Sicherung, das die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit vor Erlass des Reichsgesetzes dazu zwang, einen Garantiefonds zu errichten. Das Gesetz musste die finanzielle Gewähr

---

[1]) R. G. Entsch. Ziv. S. Bd. XIII, S. 29 bei Baumgartner, Gerichtspraxis S. 416.

[2]) Ehrenberg, a. a, O. S. 114.

gleichfalls bieten; so schuf es in Anlehnung an den Garantiefonds den „Gründungsfonds“ und schreibt seine Errichtung für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit generell vor. Nur unter besonders normierten Umständen kann die Aufsichtsbehörde es gestatten, von der Bildung eines Gründungsfonds Abstand zu nehmen. (Das Nähere hiervon siehe unter § 8.)

Ehe wir auf die Funktionen des Gründungsfonds eingehen und seinem Zwecke und seinem Wesen näher treten, ist es nötig, das wir uns sein äusseres Werden und die Form seines Daseins klar machen; da ist nun die erste Frage die nach der Art des Entstehens des Fonds. Wer stellt den Gründungsfonds dem Verein zur Verfügung? Das Gesetz wie die Motive schweigen. Der Schluss daraus ist, dass ein jeder, dass Beteiligte wie Unbeteiligte dies Kapital dem Verein überlassen können; es ist nicht eine „Dritte Seite“ in dem Sinne, dass es dem Verein fernstehende Personen sein müssen, erforderlich, die den Fonds hergibt[1]). Denn gerade seine Ähnlichkeit mit dem Aktienkapital weist darauf hin, dass auch die Gründer bezw. Projektanten selbst des Vereins sehr wohl die erforderliche Summe zur Verfügung stellen können[2]). Ebensogut können es Mitglieder, ebensogut „Dritte“ Personen.

Auch davon, welche Höhe der Gründungsfonds haben bezw. in welcher Höhe er bar einzuzahlen ist,

---

[1]) Wie Deybeck, Erläuterung z. Reichsgesetz S. 41 will.

[2]) Vgl. die Simultangründung der Aktiengesellschaft.

spricht das Gesetz nicht[1]). Man wird annehmen müssen, dass über beides die Aufsichtsbehörde vor der Zulassung des Vereins zum Geschäftsbetriebe nach Lage des einzelnen Falles entscheidet (S. § 7 Nr. 2). Das Gesetz lässt neben der Einzahlung in Bar Zahlungsversprechen in Form der Hingabe eigner Wechsel zu; dass aber ein Teil des Gründungsfonds wirklich in Geld (d. h. im Anschluss an § 195 Abs. 3 S. 3 H.G.B. in Deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken) vorhanden sein muss, geht einerseits aus der Fassung des § 22 Abs. 2 hervor, wo es heisst: „Der Gründungsfonds ist bar einzuzahlen"; danach ist die Hingabe von Wechseln nur subsidiär gestattet; sowie andrerseits daraus, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat bei der Anmeldung des Vereins zur Eintragung ins Handelsregister nach § 31 Abs. 4 zu erklären verpflichtet sind, inwieweit der Gründungsfonds durch Barzahlung gedeckt und in ihren Händen ist[2]). Die Sicherheit der hingegebenen Wechsel muss dargetan werden und unterliegt erforderlichenfalls auch der Prüfung seitens der Aufsichtsbehörde. Dass diese „über das

---

[1]) Nach § 32 ist bei der Eintragung des Vereins ins Handelsregister u. a. die Höhe des Gründungsfonds anzugeben.

[2]) In Preussen wurde vor Erlass des Reichgesetzes bei Lebensversicherungsunternehmungen ein Gründungsfonds von 600 000 Mark, bei Feuerversicherungsunternehmungen ein solcher von 300 000 Mark gefordert, wovon mindestens $^1/_4$ bar eingezahlt, der Rest in eigenen Wechseln belegt werden musste.

Verhältnis, in dem Barzahlung oder Wechseldeckung einzutreten hat, bei der Zulassung nach freiem Ermessen bestimmt", sagen die Erläuterungen zum Entwurf des Gesetzes[1]); das „freie Ermessen" ist aber natürlich durchaus nicht gleichbedeutend mit Willkür; die Entscheidung der Aufsichtsbehörde wird vielmehr davon abhängig sein, ob ihr die materielle Sicherheit des zu gründenden Vereins insoweit dargeboten wird, dass er eines vollständig in Bar vorhandenen Gründungsfonds entraten kann.

Diejenigen, welche den Gründungsfonds zur Verfügung stellen, werden dabei in der Mehrzahl der Fälle bestimmte Vorteile im Auge haben, die sie sich dadurch verschaffen wollen. Solche Vorteile wird ihnen der Verein als Entgelt für die Überlassung des betr. Kapitals gewähren können, soweit sie nicht gesetzwidrig sind. Nicht gesetzwidrig wäre es z. B., wenn sich die Garanten[2]) bei der Hingabe des Kapitals zum Gründungsfonds bezw. bei dem Versprechen zur Hingabe, für sich oder ihre Verwandten oder Freunde Anstellungsverhältnisse bei dem projektierten Versicherungsvereine sich ausbedingen. Dass jedoch darin „regelmässig der Hauptvorteil" bestehen wird, den die Garanten aus der Kapitalshingabe werden erzielen wollen, (wie

[1]) D. 90. a. a. O.

[2]) Es empfieht sich, der Kürze halber den alten Ausdruck „Garanten" für diejenigen, welche den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, beizubehalten. Das Gesetz vermeidet ihn.

Alexander-Katz meint [1]) ist m. E. doch wohl zweifelhaft. Nicht zu verwechseln sind übrigens die etwa ausbedungenen Vorteile dieser Art mit dem Recht „zur Teilnahme an der Verwaltung des Gewinns", das die Satzung den Garanten generell einräumen kann. Worin dieses Recht bestehen wird, ergibt sich aus § 29 insofern, als hier die Verwaltungstätigkeit der anderen (ständigen) Organe des Vereins (Vorstand, Aufsichtsrat, oberstes Organ) nur getrennt, aber nicht fest normiert ist, so dass den Garanten in der Satzung sowohl einzelne Rechte des Kontrollorgans, als auch vielleicht Zustimmung zu gewissen wichtigeren Verwaltungsmassnahmen oder auch eine gutachtliche Stellung eingeräumt werden kann.

Meines Erachtens wird aber der Hauptfall, in dem jemand Kapital zum Gründungsfonds hergibt, der sein, dass er damit eine Anlegung seiner Vermögenswerte bezweckt; genau wie bei der Gründung von Aktiengesellschaften die Zeichner von Aktien der Gründung nur insoweit Interesse entgegenbringen und die Sicherheit des Unternehmens wünschen, als es ihnen eine gute Verzinsung ihres Vermögens gewährt. Allerdings wird die Kapitalanlage bei einem Versicherungsverein infolge der alsbald zu besprechenden gesetzlichen Garantieen im allgemeinen als eine solidere angesehen werden können, als dies bei den Aktiengesellschaften häufig der Fall ist.

---

[1]) Alexander-Katz, Ges. über die privaten Versicherungsuntern.; erläutert S. 32.

Die in der Hergabe von Kapital zum Gründungsfonds liegende Anlage von Vermögenswerten hat dann auch das Gesetz berücksichtigt: es lässt eine feste Verzinsung des Gründungsfonds aus den Jahreseinnahmen des Versicherungsvereins bis zur Höhe von 4 % des bar eingezahlten Betrages zu. Diese Zinsen sind erforderlichenfalls sogar durch Erhebung von Umlagen und Nachschüssen von den Mitgliedern des Versicherungsverein zu beschaffen, so dass also eine Verweisung der Garanten lediglich auf die Überschüsse nicht stattfinden darf; das ist schon aus dem Grunde billig, weil bei manchen Vereinen, nämlich solchen mit Umlage verfahren, Überschüsse garnicht vorkommen können.

Das Gesetz geht aber in der Gewährung von pekuniären Vorteilen an die Garanten noch weiter: es lässt zu, dass im Statut des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit den Garanten auch eine Beteiligung an dem etwaigen Gewinn des Vereins versprochen wird; es sollen jedoch ihre gesamten Bezüge (d h. an Zinsen und Überschüssen) 6 % des bar eingezahlten Gründungsfondskapitals nicht übersteigen. Die Einschränkung soll offenbar verhindern, dass das Schutzkapital früher durch Zurückzahlungen zum Schwinden gebracht wird als es seinen Zweck völlig erfüllt hat.

Der Gründungsfonds darf in Anteile zerlegt werden, über welche Anteilscheine ausgegeben werden können. Man hat sich den Vorgang etwa so zu denken, dass die Gründer oder Projektanten des

Vereins die Höhe des Gründungsfonds und der Anteile bestimmen, diese Bestimmungen bekannt geben und zum „Zeichnen“ auffordern: Die Scheine, welche in Höhe der Anteile ausgestellt sind, werden verkauft. Auf den Scheinen werden die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen anzugeben sein[1]). Als Erwerber der Anteilsscheine werden hauptsächlich Mitglieder des Vereins in Betracht kommen[2]).

Die Ansprüche der Garanten auf die Barbezüge sind noch besonders gesichert durch den § 35 Nr. 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates stehen danach mit ihren Ansprüchen auf die etwa ausbedungene Vergütung hinter denjenigen Personen, welche gegen Zusicherung einer Beteiligung am Überschusse den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben.

Diesen immerhin erheblichen pekuniären Vorzügen stehen, der Natur des Gründungsfonds als Betriebs- und Garantiefonds entsprechend, verschiedenartige Nachteile der Garanten[3]) gegenüber.

---

[1]) Der ganze Vorgang erinnert an denjenigen bei der Sukzessivgründung der Aktiengesellschaft; ein Hauptunterschied liegt darin, dass die Anteilsscheine des Gründungsfonds keine Inhaberpapiere sind, so dass auch eine Kursbildung so gut wie ausgeschlossen ist; damit scheiden diese Scheine auch aus dem Rahmen der Spekulationspapiere aus.

[2]) Vgl. auch Rehm, a. a. O., S. 70. Ob die Mitglieder auch vom Gesetz als Erwerber der Anteile zunächst gedacht sind, erscheint mir Zweifelhaft.

[3]) „Privilegia odiosa“ nennt Sievers diese Nachteile a. a. O., S. 540.

So insbesondere stehen sie inbezug auf das Kündigungs- und Rückforderungs- bezw. Rücktrittsrecht durchaus nicht den gewöhnlichen Darlehnsgläubigern nach B. G. B. gleich. Das nähere darüber ist unten im § 7 behandelt.

§ 4.

Die Verwendung des Gründungsfonds.

a. Als Organisationsfonds.

Die zeitlich erste Aufgabe des so geschaffenen Fonds ist die, zur Deckung der Kosten der Errichtung des Vereins zu dienen. Wie wir oben zeigten, entbehrt der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit der Kapitalsunterlage; er braucht sie auch begrifflich nicht zu haben; tatsächlich aber bedarf er ihrer, um aus seinen zumeist kleinen Anfängen zum Grossbetrieb emporwachsen zu können; er braucht einen Geldvorschuss bei seiner Gründung, um sich nicht gleich mit hohen Forderungen an seine Mitglieder wenden zu müssen und sie dadurch abzuschrecken. Er braucht das Geld bei seiner Gründung, d. h. um überhaupt anfangen zu können: Errichtungsakte, Niederlassung und Einrichtung der Verwaltung erfordern Barmittel; man nennt die Gesamtheit dieser Kosten am besten Organisationskosten, und diese zu decken ist also zunächst die Aufgabe des Gründungsfonds; daher ist wohl auch seine

Bezeichnung genommen[1]), über deren Berechtigung sich allerdings streiten liesse, denn seine Bestimmung als Garantie- und Betriebsfonds ist mindestens eben so wichtig; allerdings ist zu berücksichtigen, dass er das Entstehen des Vereins, seine „Gründung", erst ermöglicht.

Was im einzelnen zu den Kosten der Errichtung gehört, wird sich nur von Fall zu Fall feststellen lassen: Eine Schwierigkeit kann die Trennung der Errichtungs- und (ersten) Verwaltungskosten bezw. Betriebskosten machen[2]). Man braucht jedoch darin nicht allzu skrupulös zu verfahren, da letztere ja auch dem Gründungsfonds zur Last fallen.

b. Als Betriebsfonds.

Die Funktionen des Gründungsfonds als Organisationsfonds einerseits und als Betriebsfonds andrerseits gehen in einander über. Die sich in den ersten Jahren ergebenden Verwaltungskosten des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden in Verbindung mit den zu zahlenden Versicherungssummen (ebenso wie die Errichtungskosten) regelmässig die ordentlichen Einkünfte des Vereins aus den Beiträgen der Mitglieder übersteigen. Zu den Betriebs- oder Verwaltungskosten gehören haupt-

---

[1]) Früher — vor Erlass des Reichsgesetzes — nannte man das heute Gründungsfonds genannte Kapital auch in der geschilderten Funktion „Garantiefonds". S. b. Lehner, Dissertat. S. 86 ff., Bütow, Dissertat. S. 55.

[2]) Vgl. Rehm, a. a. O., S. 69, Anmerk. 4.

sächlich: Entschädigung des Vorstandes und Vergütung der Beamten des Vereins; Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates[1]); Kosten der Einberufung und Abhaltung der Generalversammlungen: § 36 (Beurkundung der Verhandlungen!), Kosten der ersten Errichtung von Agenturen und erste Provisionszahlungen u. s. w.

Die Form der Inanspruchnahme des Gründungsfonds für diese Kosten muss dem Statut festzusetzen überlassen bleiben, insbesondere kann dort vorgeschrieben sein, dass der Gründungsfonds nicht primär sondern subsidiär für diese Kosten haften solle, in der Weise nämlich, dass erst andere Mittel bis zu einem bestimmten Grade erschöpft sein müssen, bevor er in Anspruch genommen werden kann.

c. Als Garantiefonds.

Die Aufgabe des Gründungsfonds kann man allgemein dahin auffassen, die „Ausgaben" des Vereins in den ersten Jahren seines Bestehens zu decken, so lange und insoweit dies nicht aus den regelmässigen Einkünften des Vereins geschehen kann. So zeigt sich denn auch das Wesen des Gründungsfonds als Garantiefonds: er ist als solcher ein „antizipierter Reservefonds"[2]), er hat die

---

[1]) Der neben dem Vorstand und dem „Obersten Organ" ein notwendiges Organ des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ist. § 29.

[1]) Sievers, a. a. O. S. 541.

Lasten zu tragen, die später jenen treffen. Insonderheit ist er also „zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden aussergewöhnlichen Verlustes“ bestimmt (§ 7 I). Es ist der Fall denkbar, dass der Gründungsfonds in seiner Eigenschaft als Garantiefonds vom Verein garnicht in Anspruch genommen wird. Die Ausgaben, die er sichern soll, sind zwar häufig vorkommende, aber nicht in der Weise notwendige, wie die Errichtungs- und ersten Betriebskosten; auch wird man die anderen Ausgaben aus dem Garantiefonds nur entnehmen, insoweit die regelmässigen Beiträge oder das sonstige Vermögen des Vereins nicht ausreicht, wobei natürlich zu berücksichtigen ist, dass dieses andere Vermögen nicht gänzlich erschöpft werden darf. Der Garantiefonds soll also den Ausfall decken, entschädigen, garantieren: der Satzung des Vereins bleibt es vorbehalten, die einzelnen Fälle zu bestimmen, wann er tatsächlich in Anspruch genommen werden darf bzw. muss.

Aus dieser einem Bürgen ähnlichen Stellung ergibt sich, dass der Gründungsfonds als Garantiefonds nicht in Bar dazuliegen braucht. Der Barbestand des Gründungsfonds wird den Errichtungs- und ersten Betriebskosten dienen; im übrigen werden die eigenen Wechsel genügend Sicherheit bieten[1]).

---

[1]) Vgl. auch Alexander-Katz, a. a. O. S. 31.

§ 5.

Rückzahlung und Tilgung des Gründungsfonds; sein Verhältnis zum Reservefonds.

Der Gründungsfonds ist fremdes, dem Versicherungsverein zum Zwecke seiner Gründung zur Verfügung gestelltes Geld; er bedeutet einen Schuldposten des Vereins; er muss verzinst werden, und ist insofern eine Last, die zu tilgen ein rationeller Betrieb von vornherein bestrebt sein wird. Zur erhöhten Sicherung der Mitglieder des Vereins ist die Rückzahlung des Gründungsfonds gesetzlich geregelt; diese Regelung ist ihrer Art und Weise nach genau in die Satzung aufzunehmen. Sie muss beginnen

„nachdem die Kosten der Errichtung und die im ersten Jahr entstandenen Kosten der Einrichtung getilgt worden sind“ (§ 22).

Von wie grosser Bedeutung der Gründungsfonds für das Entstehen des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ist, haben wir gesehen; hier sehen wir, dass diese Bedeutung auf die ersten Lebensjahre des Vereins beschränkt ist.

Der Gründungsfonds geht unter und macht dem Reservefonds Platz; dieser ist nicht zu vorübergehenden, sondern zu dauernden Diensten da; er wird aus den Mitteln des Vereins selbst gebildet, ist begrifflich ein Aktiv-, kein Passivposten[1]). Er über-

[1]) Lediglich zum Zwecke der Gewinnermittelung muss er in die Bilanz auf der Passivseite eingesetzt werden. (Vgl. unten.)

nimmt, wenn er stark genug dazu geworden ist, die Funktion des Garantiefonds: die Errichtungs- und ersten Verwaltungskosten sind gedeckt; so ist der Gründungsfonds in seinen sämtlichen Funktionen überflüssig geworden.

Nach § 37 muss die Satzung des Versicherungsvereins Bestimmungen über die Bildung eines Reservefonds enthalten.

Wie geht nun die allmähliche Tilgung des Gründungsfonds vor sich? Der Beginn derselben ist, wie wir sahen, in den Zeitpunkt gelegt, wo die Kosten der Errichtung und die im ersten Jahr entstandenen Kosten der Einrichtung getilgt sind. Das Gesetz sagt also nicht, die Tilgung muss nach einer absolut bestimmten Zeit, nach zwei oder drei Jahren erfolgen oder erfolgt sein; sondern es setzt einen relativen Zeitpunkt für den Beginn der Amortisation fest. Das ist insofern durchaus zweckmässig, als es ja bei den verschiedenen Vereinen verschieden lange dauern wird, ehe man den Gründungsfonds als entbehrlich betrachten und an seine Rückzahlung denken kann. Überhaupt eine Grenze musste andrerseits gezogen werden, um die Amortisation des Schuldpostens nicht zu weit hinauszuschieben. Zweckmässig ist auch, dass die Errichtungs- und die im ersten Jahre entstandenen Einrichtungskosten erst gedeckt sein müssen. Dazu soll ja eben der Gründungsfonds dienen; um nun ihm oder auch dem Betriebe nicht eine zu grosse Last aufzubürden, kann die Aufsichts-

behörde gestatten, diese Kosten auf mehrere Jahre zu verteilen, und zwar können sie (§ 36, Abs. 3):

„soweit sie weder die Hälfte des gesamten Gründungsfonds noch den bar eingezahlten Teil übersteigen, auf mehrere, höchstens jedoch auf fünf Geschäftsjahre verteilt werden".

Der jedesmal verbleibende Rest muss als Aktivum in die Bilanz eingestellt werden. Spätestens nach diesem Zeitraum müssen also die ersten Rückzahlungen aus dem Gründungsfonds erfolgen. Dabei sind noch zwei Massgaben zu beobachten, welche die Art und Weise der Rückzahlung betreffen: Die Rückzahlungen zum Zweck der Tilgung des Gründungsfonds dürfen nur aus den Jahreseinnahmen erfolgen und ferner nur in dem Masse, als die Bildung des Reservefonds vorgeschritten ist. Wenn zu der Zeit, da die Tilgung des Gründungsfonds beginnen muss, die erforderlichen Summen im Wege der Jahreseinnahmen nicht einkommen, so darf man trotzdem mit der Tilgung nicht warten: nötigenfalls sind vielmehr auf dem Wege der Einziehung von Nachschüssen von den Mitgliedern die nötigen Mittel zu beschaffen. Das etwa vorhandene sonstige Verwaltungs- und Barvermögen des Vereins — z. B. Grundstücke, Rücklagen — ist zu diesem Zwecke nicht anzugreifen[1]).

Auch die zweite angeführte Massgabe betrifft nur das Wie der Rückzahlung, nicht die Zeit bezw.

---

[1]) Erläuter. z. Entwurf S. 91 unten.

den Beginn derselben. Denn der Grund zum Reservefonds muss schon beim Schluss des ersten Geschäftsjahres gelegt werden; die Satzung hat nach § 37 die Beträge zu bestimmen, welche zum Zwecke der Bildung einer Rücklage als Reservefonds jährlich zurückzulegen sind[1]). — Es gilt also die Bestimmung, dass die Rückzahlung nur in dem Masse erfolgen darf, als die Bildung des Reservefonds fortgeschritten ist; das bedeutet, dass nur soviel Geld dem Gründungsfonds entzogen werden darf, als dem Reservefonds auf der anderen Seite zugeführt worden ist oder wird: so dass also die Garantiesumme immer die gleiche bleibt. Etwas anderes können die oben angeführten Gesetzesworte auch nicht besagen wollen; es ist lediglich dasselbe mit anderen Worten, wenn die Motive[2]) sagen: ein dem getilgten Betrage des Gründungsfonds entsprechender Betrag ist auf den Reservefonds zu überführen. Es ist nicht recht ersichtlich, warum Sievers[3]) eine Lücke des Versicherungsgesetzes darin erblicken will, dass dies im Texte des Gesetzes nicht noch deutlicher ausgedrückt ist. M. E. konnte das Gesetz sich kaum klarer ausdrücken: Die Rückzahlung des Gründungsfonds soll nicht bloss beginnen zu der Zeit, wo die Er-

---

[1]) Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ohne Jahreseinnahmen ist nicht wohl denkbar. Für den Reservefonds wird zweckmässig ein bestimmter Prozentsatz der Jahreseinnahme statutarisch bestimmt werden.

[2]) S. a. Erläuter. z. Entwurf S. 92.

[3]) a. a. O., S. 542.

richtungs- und ersten Einrichtungskosten des Vereins gedeckt sind, sondern sie soll auch nur in dem Masse überhaupt erfolgen, wie der Gründungsfonds als Garantiefonds durch einen entsprechend hohen Reservefonds entbehrlich geworden ist[1]).

Es wird also auf eine „rationelle Tarifierung“[2]) der Beiträge der Mitglieder des Versicherungsvereins ankommen, wenn der Gründungsfonds in einem einigermassen schnellen Tempo getilgt werden soll; das wird aber unter allen Umständen wünschenswert sein, da das „notwendige Korrelat“ des Gründungsfonds, der Reservefonds, soweit vorhanden sein muss, dass er ersteren völlig ersetzen kann, um den Verein völlig auf eigene Füsse zu stellen. Dann aber ist er nicht nur von dem fremden Kapital, sondern gegebenen Falls auch von den fremden Personen befreit: denn dass das den Garanten etwa satzungsgemäss eingeräumte Mitverwaltungsrecht (s. o. § 3) mit dem Moment der vollständigen Tilgung des Gründungsfonds ebenso vollständig erlischt, unterliegt keinem Zweifel.

Bemerkt muss hier noch werden, dass das Gesetz denjenigen, welche den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, ein Kündigungsrecht nicht

---

[1]) So auch Rehm, a. a. O., S. 71, Anm. 22. Ähnlich Maner, a. a. O., S. 105, der aber die Zeit und die Art der Rückzahlung nicht hinreichend auseinander hält.

[2]) Sievers, a. a. O., S. 541, 542.

einräumt[1]). Der Grund dafür liegt auf der Hand: jedes Vertrauen auf den Bestand des Fonds wäre erschüttert, wenn er durch eine jederzeit mögliche Kündigung verringert werden oder gar ganz in nichts zerfliessen könnte. Dafür ist er eben ein Garantiefonds, dass er mit seinen Mitteln etwaige Verluste deckt, nicht aber dass die Garanten beim Eintritt solcher Verluste ängstlich ihr Kapital zurückziehen können. Das Risiko, das für sie darin liegt, ist vielfach ausgeglichen: Die Pflicht des Vereins zur allmählichen Rückzahlung sowie die Gewinnbeteiligung entschädigt sie hinreichend für das unkündbar hingegebene Kapital; ihr Recht zur Teilnahme an der Verwaltung des Vereins sichert sie hinreichend; dazu kommt, dass die etwa ausgegebenen Anteilsscheine sich meist leicht werden veräussern lassen[2]).

§ 6.

Ansprüche der Garanten im Falle der Liquidation und des Konkurses des Vereins.

Die Auflösung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit erfolgt in einer Reihe von Fällen. Je nachdem Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung

---

[1]) Das heisst auch hier: Nicht zugibt, dass es ihnen durch Statut eingeräumt wird.

[2]) Es ist zur Übertragung eines solchen Scheins lediglich eine Cession erforderlich; in keiner Weise ist die Zustimmung des Versicherungsvereins erforderlich.

oder ein anderer Auflösungsgrund vorliegt, findet Konkurs oder Liquidation statt.

Solche anderen Auflösungsgründe sind hauptsächlich: Erreichen oder Unmöglichwerden des Zwecks des Vereins; Sinkens der Zahl der Versicherten oder der gesamten Versicherungsgelder unter ein Minimum[1]); die Gründe sind statutenmässig festzulegen; das Gesetz lässt in der Bestimmung derselben dem Verein freie Hand. Im allgemeinen wird die Auflösung des Vereins nur durch einen Beschluss des „obersten Organs" herbeigeführt (§ 43); ausgenommen sind die Fälle in denen er aufgelöst wird durch Eröffnung des Konkurses, durch Zeitablauf (§ 42) und durch Untersagung des Betriebes durch die Aufsichtsbehörde (§ 67).

Der Fall der Auflösung des Vereins mit nachfolgender Liquidation kann eintreten, wenn der Gründungsfonds bereits völlig getilgt ist und dem Reservefonds Platz gemacht hat. Der Reservefonds stellt keinen Schuldposten des Vereins dar, es bedarf daher nicht besonderer Vorschriften, wie mit ihm bei der Liquidation zu verfahren ist; er unterliegt der allgemeinen Bestimmung des § 47[2]): Danach sind dem Verein Liquidatoren zu bestellen — unter

---

[1]) Vgl.: Ehrenberg, a. a. O. S. 145 ff. Sievers, a. a. O. S. 581, 582.

[2]) Wo auf die §§ 295, Abs. 1, S. 2, 296—299, 302 H.G.B. (Liquidation der Aktiengesellschaft) als entsprechend Anwendung findend verwiesen ist.

Umständen vom Gericht — denen die Bareinigung der bei Beginn der Liquidation vorhandenen Verbindlichkeiten des Vereins obliegt; die Liquidatoren haben in ihrem Geschäftskreise die Rechte und Pflichten des Vorstands.

Zur Berichtigung der Schulden wird selbstredend das ganze Vereinsvermögen — also auch der Reservefonds — verwendet. Was nach Bezahlung der Schulden übrig bleibt, wird an die Anfallsberechtigten verteilt; wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sind das die Mitglieder des Vereins, soweit sie zur Zeit der Auflösung des Vereins diesem angehörten. § 47 Abs. 1; § 48.

Anders muss verfahren werden, wenn zur Zeit der Auflösung des Vereins bzw. des Beginns der Liquidation noch ein Gründungsfonds vorhanden ist. Dieser stellt dann nicht einen Vermögensteil, sondern ein zu tilgendes Passivum dar; er unterliegt nicht der schliesslichen Verteilung des Vermögensüberrestes, sondern muss vorher getilgt werden. Diese Tilgung darf aber nur stattfinden unter Berücksichtigung der Natur des Gründungsfonds als Garantiefonds: seinem Zweck muss der Gründungsfonds bis zum Schluss getreu bleiben, d. h. er muss notwendigenfalls dazu dienen, etwaige Ausfälle, die anderen Gläubigern, insbesondere auch Mitgliedern des Vereins aus dem Versicherungsverhältnisse, drohen, abzuwenden, indem er sie mit seiner Kapitalreserve deckt.

Die Tilgung des Gründungsfonds darf daher erst erfolgen, nachdem die Ansprüche sämtlicher

übrigen Gläubiger befriedigt oder sicher gestellt sind. § 47 II [1]). So kann es vorkommen, dass diejenigen, welche den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, durch die Auflösung des Vereins im Wege der Liquidation einen pekuniären Verlust davon tragen, während die anderen Gläubiger gesicherter erscheinen. Zum Zwecke der Tilgung des Gründungsfonds dürfen nämlich auch nicht etwa schliesslich Nachschüsse oder Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden; auch das wäre ja seiner Natur als Garantiefonds zuwider.

Inwieweit jedoch bei einer solchen Insuffizienz des Garantiekapitals die Eröffnung des Konkurses über den Verein geboten ist, werden wir in Folgendem sehen.

Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung sind die beiden Gründe, welche den Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit herbeiführen [2]). Das Antragsrecht steht ausschliesslich der Aufsichtsbehörde zu [3]). Der Verein wird durch

---

[1]) Vgl. allgem. Ehrenberg, a. a. O. S. 148 AI.

[2]) Zahlungsunfähigkeit wird selten eintreten; doch wird sich der Vermögensverfall zeigen in der Notwendigkeit der Einforderung beträchtlicher Nachschüsse oder darin, dass das Garantiekapital angegriffen oder aufgezehrt ist. (Vgl. Ehrenberg, a. a. O. S. 140)

[3]) Vgl. hierzu und für das Folgende die ausführliche Behandlung des Konkurses der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in dem gleichnamigen Aufsatz von Thaler in den Annalen des Deutschen Reiches. Jahrg. 1902.

Eröffnung des Konkurses aufgelöst; die Gläubiger des Vereins werden Konkursgläubiger; zu diesen gehören auch diejenigen Personen, welche den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben. Ohne zunächst der Frage näher zu treten, ob der Gründungsfonds selbst in der Bilanz unter die Passiva aufzunehmen ist oder nur die Ansprüche der Garanten auf Rückzahlung, muss hier bemerkt werden, dass diese Ansprüche der Garanten wie bei der Liquidation so auch im Konkurse sofort fällig sind: Die Garanten können prinzipiell ihr Kapital zurückverlangen, nachdem der Verein aufgelöst ist. Doch muss auch im Konkurse der Gründungsfonds bis zur Befriedigung aller anderen Gläubiger seinen Garantiecharakter bewahren: daher sind die Garanten mit ihren Ansprüchen in die letzte Reihe der Konkursgläubiger verwiesen, d. h. nicht bloss die bevorrechtigten Gläubiger (§ 61 K.O.) gehen ihnen vor[1]), sondern auch die dritten Gläubiger, d. h. Nichtmitglieder, sowie Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse solcher Mitglieder, welchen ausnahmsweise — z. B. weil die Versicherungssumme schon länger als ein Jahr vor der Konkurseröffnung verfallen ist — eine Beitragspflicht nicht mehr obliegt; und ferner die Ansprüche aus den Versicherungsverhältnissen solcher Mitglieder, die für die Schulden des Vereins noch durch Beitragspflicht haften. § 50. Diese sind übrigens auch

[1]) Noch vor diesen kommen übrigens die Spezialbevorrechtigten am Prämienreservefonds. (S. b. Thaler, a.a.O.)

eventuell zur Zahlung von Nachschüssen und Umlagen verpflichtet[1]).

Hinter diesen allen kommen also die Garanten mit ihren Ansprüchen; um sie zu befriedigen, dürfen Nachschüsse und Umlagen von den Mitgliedern nicht erhoben werden: § 51 Abs. 2. Mithin kann es kommen, dass auch im Konkurse des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit die einzigen mehr oder minder geschädigten, bzw. ganz leer ausgehenden Gläubiger die Garanten sind. Darin kann eine Ungerechtigkeit nicht erblickt werden: Das ist ja eben ein grosser Teil des von ihnen übernommenen Risikos; tritt doch die wahre Natur des Gründungsfonds als Garantiefonds gerade bei der Auflösung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu Tage; dass ist auch vor Erlass des Reichsgesetzes in Theorie und Praxis stets richtig erkannt und geübt worden, so dass durch das Gesetz im wesentlichen geltendes Recht fixiert wurde[2]).

§ 7.

Wesen und juristische Konstruktion des Gründungsfonds.

Mit dem Hinweis auf die nunmehr vollendete Darstellung des Entstehens, der Zwecke und der

[1]) Vgl. das Verfahren beim Konkurs der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

[2]) Vgl.: Ehrenberg, a. a. O. S. 147. Lehner, a. a. O. S. 58. Insbesondere: Entsch. des Reichsg. vom 23. Januar 1885, Bd. 13, S. 29 (bei Baumgartner).

Tilgung des Gründungsfonds muss an dieser Stelle wiederholt werden, dass es in der Tat ein völlig eigenartiges Rechtsgebilde darstellt, das mit ähnlichen Fonds oder Kapitalien wenig gemeinsam hat. Ja, es erscheint überhaupt unangebracht, von solchen ihm „ähnlichen" Fonds zu sprechen; die ihm noch am nächsten kommen: das Grundkapital und der Reservefonds bei den Aktiengesellschaften, das Stammkapital bei den Genossenschaften weisen nur wenige äusserliche Züge auf, die an den Gründungsfonds erinnern. Diese Sonderstellung des Gründungsfonds ist aus derjenigen des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu verstehen: Dieser steht auf der Grenze zwischen Handels- und bürgerlichem Recht; er ist zwar nicht Kaufmann, doch finden die meisten Vorschriften über den Kaufmann im H.G.B. auf ihn Anwendung. § 16. Er ist ferner vorwiegend ein gemeinnütziges, nicht selbstnütziges Unternehmen: der Gewinn, den er macht, fliesst an die Mitglieder zurück. Andrerseits kann der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit auch als Versicherungsunternehmer auftreten, indem er genau wie die Versicherungsaktiengesellschaften Nichtmitglieder gegen feste Prämie versichert. § 21; allerdings ist dies vom Gesetze als Ausnahme gedacht; der Verein soll nie den vorwiegenden Charakter der Gegenseitigkeit verlieren.

Ein Kapital ist zur Gründung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit begrifflich nicht notwendig. Man denke sich z. B. A und B versprechen einander,

jeder den Schaden, den der andere in einem Unternehmen, auf einer Reise oder sonstwie erleiden würde, anteilig zu tragen. Dies Versprechen macht ihnen zunächst durchaus keine Kosten, A und B brauchen der Gesellschaft, die ja zweifellos entstanden ist, keine Geldeinlagen zu machen; einer ist dem anderen für sein Versprechen gut, irgend welcher Fonds ist nicht erforderlich.

Daran hat das Gesetz, obwohl es auf den ersten Blick anders erscheinen könnte, auch festgehalten. Zum Begriff des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gehört der Gründungsfonds nicht; er ist unter Umständen — nämlich wenn dem Unternehmen „anderweitige Sicherung" gegeben ist (§ 23) — nicht erforderlich. Aus praktischen Gründen hat man seine Errichtung als die beste Art der pekuniären Sicherung des Vereins vorgeschrieben. Versicherungsvereine, wie das Gesetz im allgemeinen sie sich denkt, können nur auf der breitesten Basis prosperieren. Wenn nun A und B sich verabreden, untereinander einen etwaigen Schaden zu verteilen, so macht das keine Kosten; wenn aber hunderte von Menschen einen solchen Verband gründen oder dem von A und B gegründeten beitreten, so entstehen solche schon durch die blosse Errichtung und Verwaltung des komplizierten Organismus, abgesehen von den Ersatzfällen, die bei einer grösseren Anzahl von Menschen vom ersten Tage des Bestehens an eintreten werden. Durch diese Tatsachen wird ein Kapital bei der Gründung des Versicherungsvereins auf Gegenseitig-

keit zwar nicht begrifflich erforderlich, aber faktisch notwendig. Man wollte jedoch seine Natur nicht soweit verwischen, die Mitglieder von vornherein zu Kapitalseinlagen zu verpflichten und so ein Grund- oder Stammkapital zu schaffen; sondern man half sich anderweit.

Diese anderweite Hilfe ist der Gründungsfonds; er wird dem Verein als fremdes Kapital für die ersten Jahre seines Bestehens von dritter Seite[1]) zur Verfügung gestellt. Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit tritt also mit Schulden belastet ins Leben; der Gründungsfonds

> „ist nichts anderes als eine Anleihe zur Beschaffung der anfänglich zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel; ein Anlehen kontrahieren heisst aber nichts anderes als Schulden machen“[2]).

Wie hier von einer Anleihe oder einem Anlehen, so findet sich bei den neueren Schriftstellern kurzweg die Bezeichnung „Darlehen“ für den Gründungsfonds; der Akt seiner Aufnahme durch den Verein soll nichts anderes als die Aufnahme eines Darlehens sein. Diese Tatsache ist aber in wesentlichen

---

[1]) Eine „dritte Seite“ sind auch die Mitglieder des Vereins, die etwa den Gründungsfonds hergaben; sie stehen in dieser Beziehung dem Verein als dritte gegenüber; ihre Rechte aus der Hergabe des Gründungsfonds sind wohl von ihren Mitgliedsrechten zu trennen.

[2]) Entsch. des H. A. G. Nürnberg vom 31. Januar 1870 betr. den „Garantiefonds“. Bei Baumgartner S. 335.

Punkten einer Ausführung bezw. einer Einschränkung bedürftig.

Der Begriff des Darlehens ist dem geltenden bürgerlichen Recht zu entnehmen; da das B. G. B. aber keine Definition gibt, wird man auch die ältere Theorie zu Hilfe nehmen können.

Windscheid[1]) sagt:

„Ein Darlehn geben heisst jemandem eine Quantität vertretbarer Sachen zum Eigentum geben mit der Auflage, den empfangenen Wert in einer gleichen Quantität gleicher Sachen zurückzugeben".

Ebenso Planck[2])

„Zur Begründung einer Darlehnsschuld ist erforderlich, dass der Empfänger des Darlehns die vertragsmässige Verbindlichkeit übernimmt, für das, was er empfängt, Sachen von gleicher Art, Güte oder Menge zurückzuerstatten".

Und Matthiass[3]):

„Das Darlehen besteht in der Überlassung von Geld oder anderen vertretbaren Sachen zum Verbrauche, unter der Verpflichtung des Empfängers zur Rückgabe in gleicher Art, Güte und Menge".

Nach diesen im wesentlichen übereinstimmenden Definitionen steht fest, dass zum Begriff des Darlehens

---

[1]) Windscheid, Pandekten, S. 363, Bd. I.

[2]) Planck, Lehrbuch des bürg. R., S. 340 I.

[3]) Matthiass, Lehrbuch des bürgerl. Rechtes, Bd. II, S. 577.

gehört: Die Hingabe fremder vertretbarer Sachen (hauptsächlich in Betracht kommt Geld), die Eigentumsverschaffung, und die Verpflichtung des Empfängers zur Rückerstattung in genere.

Diese Kriterien liegen zweifellos bei der Hingabe und Annahme des Gründungsfondskapitals vor: es muss mithin als ein Darlehen betrachtet werden, sein Geben und Nehmen als Darlehnsvertrag.

Der Vertrag untersteht also den Regeln des B. G. B. §§ 607—610; und hier beginnen die Schwierigkeiten bezw. Absonderlichkeiten: keine einzige der allerdings nur dispositiven Vorschriften der §§ 608 ff. über das Darlehen findet, wie wir sehen werden, hier Anwendung. Doch auch der freien Parteivereinbarung sind Schranken gesetzt.

Zinszahlung und Rückerstattung beim Darlehen richten sich in erster Linie nach den Parteiabreden §§ 608, 609. An die Stelle dieser Abreden tritt jedoch in unserem Falle das Versicherungsgesetz, und setzt die oben § 3 und § 5 beschriebene Art der Regelung fest. Abreden, welche dem Versicherungsgesetz zuwiderlaufen, sind nichtig. So kann z. B. ein Kündigungsrecht den Garanten nicht eingeräumt werden.

Im § 610 B. G. B. wird nun demjenigen, der die Hingabe eines Darlehns verspricht, im Zweifel das Recht gegeben, das Versprechen zu widerrufen, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Rückerstattung gefährdet wird.

Bei grösseren Summen wird der Hingabe des Dahrlehns meist ein Versprechen der Hingabe vorangehen. Ein solcher Vorvertrag wird auch meist mit den Garanten abgeschlossen werden. Es fragt sich nun, ob diesen, wenn sie den Gründungsfonds zu stellen versprochen haben, das Recht aus dem zitierten § 610 zu geben ist, ob ihnen das Rücktrittsrecht daraus überhaupt gegeben werden kann. Von einem Vermögen des künftigen Vereins im eigentlichen Sinne kann ja nicht die Rede sein; es wäre aber z. B. der Fall denkbar, dass von den Personen, die Mitglieder des Vereins zu werden versprochen hatten, nur die Hälfte ihr Versprechen hält; zweifellos wäre hier der Fall der Vermögensverschlechterung des anderen Teils gegeben, als „andrer Teil" ist stets der werdende bzw. der gewordene Verein zu betrachten. Kann nun ein Garant vor Hingabe aber nach Versprechen des Darlehns unter diesen Umständen sich auf den § 610 stützen und zurücktreten? Ich halte das in jedem Fall für ausgeschlossen. Die Worte „im Zweifel" des § 610 des Bürgerlichen Gesetzbuchs weisen daraufhin, dass der Rücktritt nur gestattet sein soll, wenn nicht das Gegenteil aus den Abreden oder den Umständen erhellt; letzteres ist aber fraglos hier der Fall; es kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, den Garanten bei sich verringernder Mitgliederzahl oder sonstiger Gefährdung ihrer Rückforderungsansprüche von dem Vertrage einfach wieder abgehen zu können. Damit

mussten sie z. T. rechnen; das ist eben ein Teil des Risikos, dass sie mit der Hergabe des Gründungsfonds übernommen haben. Eine Abrede, die ihnen etwa ausdrücklich das Recht aus dem § 610 B.G.B. gibt, wäre gänzlich unzulässig.

Was nun die eigenen (Sicht-)Wechsel betrifft, in denen ein Teil des Gründungsfonds eingezahlt werden kann, so ist es hier schon wegen der Natur des Wechsels ausgeschlossen, dass der Aussteller etwa aus obigem Grunde bei Vorlegung des Wechsels zur Zahlung diese verweigern könnte. Die Wechselverpflichtung an sich enthält ein „völlig bedingungsloses Versprechen“ [1]) und bedeutet als solches schon ein Verzicht auf das Recht aus § 610 B. G. B. Auch hier wird ja grade dann die in den Wechseln versprochene Summe eingefordert werden, wenn die Verhältnisse des Vereins sich verschlechtern. Eine etwaige entgegengesetzte Abrede wäre dem Zwecke des Fonds und dem Gesetze widersprechend, also nichtig [2]). —

Der Gründungsfonds ist also immer und zweifellos ein Darlehen. An einer Stelle der Erläuterungen

---

[1]) Vgl. Matthiass, a. a. O., S. 577.

[2]) Man könnte auch denken, dass in der Hingabe der eigenen Wechsel schon Zahlung liege; dann wäre ein Rücktritt von einem Versprechen undenkbar. Es kommt dies aber auf den einzelnen Fall und die Absicht der Gebenden und Nehmenden an. Nach B. G. B. § 364 Abs. 2 steht fest, dass im Zweifel eigene Wechsel nicht an Zahlungsstatt, sondern auch nur zahlungshalber gegeben werden.

zum Entwurf (S. 90 unten) heisst es, dass „wenn der Fonds als Darlehen aufgebracht ist, der Darleiher auf das Recht der Kündigung verzichten muss". Abgesehen davon, dass nach den obigen Ausführungen ein derartiger ausdrücklicher Verzicht nicht erforderlich ist, halte ich die angeführte Ausdrucksweise für ungenau. Das „Wenn" lässt die Möglichkeit offen, dass der Gründungsfonds auch anderweit aufgebracht werden kann. Ein Gründungsfonds im Sinne des § 22 kann aber nur im Wege der Anleihe, als Darlehen, aufgebracht werden; sollte ein solcher Fonds durch Stiftung, Schenkung, Vermächtnis oder dgl. dem Verein zur Verfügung gestellt werden, so können die Regeln, die für den Gründungsfonds aufgestellt sind, auf i h n durchaus keine Anwendung finden. Ein solcher Fonds ist wohl, wie schon angedeutet, eher als eine „besondere Einrichtung" im Sinne des § 23 zu betrachten, welche die Aufsichtsbehörde veranlassen kann, von der Forderung der Bildung eines — wahren — Gründungsfonds abzusehen.

Das Rücktrittsrecht aus dem § 321 B. G. B.[1]) muss prinzipiell den Garanten dann gegeben werden,

---

[1]) § 321 lautet: Wer aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschluss des Vertrags in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigern bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

wenn man den Vertrag zwischen ihnen und der Gesellschaft nicht als Darlehn, sondern als einen besonderen Normen unterliegenden „gegenseitigen Vertrag“ auffasst. Diese Auffassung widerspricht auch in dieser Konsequenz der unsrigen.

Nicht unerheblich für die Beurteilung der juristischen Natur des Gründungsfonds ist endlich, wo und wie er in den Handelsbüchern und der Bilanz des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit eingestellt wird.[1]) Dass er Eigentum der Gesellschaft wird, ist oben gesagt; für die Vermögensverhältnisse des Vereins aber bedeutet er einen Schuldposten; er kann als solcher nur auf der Passivseite der Bilanz erscheinen[2]). Selbstredend müssen aus den Büchern die Höhe des Gründungsfonds und die einzelnen Garanten ersichtlich sein.

§ 8.

Bilanzmässige Verschiedenheiten des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften und des Gründungsfonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.

Aus der Gegenüberstellung des Grundkapitals und des Gründungsfonds wird sich das Bild des

---

[1]) Vgl. darüber den folgenden Paragraphen.

[2]) Thaler, a. a. O. S. 811 meint, er kommt auf die Aktivseite und nur die Rückforderungsansprüche der Garanten auf die Passivseite. Das ist m. E. nicht richtig. Die Rückforderungsansprüche der Garanten sind im Kreditoren- und Debitorenkonto ersichtlich zu machen.

letzteren für uns vollenden. Diese Gegenüberstellung geschieht aber am besten in der Erörterung ihrer bilanzmässigen Verschiedenheiten; denn durch die Art der Einstellung in die Bilanz gelangt nicht nur die wirtschaftliche Bedeutung derartiger Fonds und Kapitalien, sondern, wie oben berührt, auch ihre rechtliche Eigenart zu lebendigem Ausdruck.

Hält man zunächst daran fest, dass der Gründungsfonds ein fremdes Kapital, einen Schuldposten des Versicherungsvereins darstellt, welcher der allmählichen Tilgung unterliegt, sich also nach und nach verringert; wohingegen das Grundkapital als Vermögensbestandteil der Aktiengesellschaft ein unveränderlicher Faktor ist, der weder wächst noch schwindet[1]: so ergibt sich für die Einstellung in die Bilanz zwischen Grundkapital und Gründungsfonds ein Hauptunterschied: der Gründungsfonds gehört als Schuldposten wegen seiner eignen Natur auf die Passivseite der Bilanz; das Grundkapital, dessen Erhaltung während des Bestandes der Aktiengesellschaft vom Gesetze im Interesse der Gläubiger geboten ist[2], wegen der Natur der Aktiengesellschaft; er ist ein bloss buchmässiger Passivposten, ein „Reingewinnermittelungskonto“[3]. So hat denn auch das

[1] Abgesehen selbstredend von den beschlossenen und durchgeführten Grundkapitalsherabsetzungen oder Erhöhungen.

[2] Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. II, 33.

[3] Behm, Bilanzen der Aktiengesellschaften, S. 175.

H.G.B. die Einstellung des Grundkapitals als Passivposten ausdrücklich angeordnet, während das Versicherungsgesetz über die bilanzmässige Behandlung des Gründungsfonds schweigt; sie ist eben selbstverständlich.

Ein weiterer bilanzmässiger Unterschied ergibt sich aus dem Umstand, dass vom zweiten Jahre des Bestehens ab eine planmässige Tilgung des Gründungsfonds beginnen muss, während das Grundkapital einer solchen Veränderung nicht unterliegt. Um den zurückgezahlten Teil des Gründungsfonds wird sich also jährlich der ihn darstellende Schuldposten der Bilanz notwendig verringern.

Nun ist ein dem getilgten Betrage entsprechender Betrag alljährlich auf den Reservefonds zu überführen, der natürlich nicht mehr eine Schuld der Gesellschaft, sondern ihr Eigentum ist. Doch muss er, da er gleichfalls vom Vermögen abzuziehen ist, um den Reingewinn zu ermitteln, ebenso wie der Gründungsfonds und das Grundkapital auf der Passivseite der Bilanz erscheinen (§ 36 Vers.-Ges. in Verbindung mit § 261 H.G.B.). So wird bis zur völligen Tilgung des Gründungsfonds dieser zusammen mit dem Reservefonds die ursprüngliche Höhe des Garantiekapitals in der Bilanz darstellen. Schliesslich aber wird der Gründungsfonds gänzlich aus der Bilanz verschwinden. Sein Nachfolger, der gesetzliche Reservefonds, ist in seiner Höhe weder nach oben noch nach unten begrenzt; er wird alljährlich schwanken, und auch sein gänzliches

Schwinden ist nicht ausgeschlossen. Eine dem Gründungsfonds oder dem Reservefonds ähnliche Schwankung und Bewegung des Grundkapitals ist ausgeschlossen; es bleibt in der Höhe bestehen und in der Bilanz eingetragen, die es von Anfang an gehabt hat.

Letzteres tritt jedoch in einem Falle nicht ein; nämlich wenn statutarisch bestimmt ist, dass das Grundkapital allmählich amortisiert werden soll [1]). Man sieht, dass hier die äussere Ähnlichkeit des Gründungsfonds mit dem Grundkapital wächst. Das Wesen beider bleibt jedoch unberührt und die bilanzmässige Behandlung spiegelt das wieder: auch das einer allmählichen Amortisation unterliegende Grundkapital wird in die Bilanz stets in der alten, ursprünglichen Höhe eingestellt [2]).

Der Gründungsfonds ist ein Schuldposten, der mit seiner Tilgung auch aus der Bilanz des Versicherungsvereins verschwindet; das Grundkapital ist ein Teil des Gesellschaftsvermögens der Aktiengesellschaft; er ist ihre notwendige Grundlage;

[1]) § 227 H.G.B. Voraussetzung ist lediglich die statutarische Bestimmung der Zulässigkeit der Amortisation (Lehmann, a. a. O. S. 140). Es braucht nicht jedesmal ein formeller Herabsetzungsbeschluss voranzugehen. (So auch Rehm, a. a. O. S. 423.)

[2]) So mit der herrschenden Meinung. Lehmann, a. a. O., Bd. II, S. 294, 140. Dagegen Rehm, a. a. O. S. 423 mit ausführlicher Begründung. Bezüglich des von manchen als Korrelat geforderten „Zwangsfonds". Vgl. die Ausführungen Lehmanns, a. a. O.

würde er aus der Bilanz verschwinden, so wäre die Gesellschaft damit aufgelöst [1]).

Ist der Gründungsfonds getilgt und aus der Bilanz des Versicherungsvereins verschwunden, so weist sie kein Kapital mehr auf, das etwa dem Grundkapital in der Bilanz der Aktiengesellschaft zu vergleichen wäre. Die — gesetzlichen und statutenmässigen — Reservefonds, welche an die Stelle des Gründungsfonds treten, entsprechen lediglich den gleichen Fonds bei den Aktiengesellschaften; ein Grundkapital als Basis ist für den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit entbehrlich.

Die Tatsache aber, dass zur Ermittlung des Reingewinns nicht erst ein fingierter Passivposten von meist beträchtlicher Höhe — noch ausser den Reservefonds — abgezogen zu werden braucht, stellt einen Vorzug des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit vor der Aktiengesellschaft dar, welcher in Verbindung damit, dass letztere kapitalistischer, jener gesellschaftlicher Natur ist, wohl die Forderung berechtigt erscheinen liesse, sämtliche Versicherungsgesellschaften zukünftig in der Form der Vereine auf Gegenseitigkeit, wie das Reichsgesetz sie geschaffen hat, zu errichten.

§ 9.

Befreiung vom Gründungsfonds.

Der Gründungsfonds dient dem Schutze der Versicherungsnehmer. Es ist für den einzelnen

[1]) Lehmann, a. a. O. Bd. II, S. 141.

schwer, bei grossen Versicherungsbetrieben für den fern Wohnenden unmöglich, nachzuprüfen, ob sein Geld in guten Händen, das Geschäft, welches er mit dem Versicherungsverein abschliesst, sicher sei. Bei der eminenten volkswirtschaftlichen Bedeutung, welche die Versicherungsvereine für die Gesamtheit, und bei der hohen privatwirtschaftlichen Bedeutung, welche der Versicherungsvertrag für den Einzelnen hat, musste ein Weg gefunden werden der, wie bei den Aktiengesellschaften den Aktionär, so hier das Mitglied, den Versicherungsnehmer, der Notwendigkeit der Prüfung der Reellität des Versicherungsvereins überhebt. So gelangte man bei den Aktiengesellschaften zum System der Normativvorschriften und hier zu dem der Staatskontrolle verbunden mit gewissen allgemein zu beachtenden Regeln. So kann sich das Publikum ohne Scheu dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit anvertrauen: er hat die Probe auf seine Sicherheit bestanden. In materieller Hinsicht diente dazu sein Gründungsfonds, dessen Bestehen und Bestand er der Aufsichtsbehörde hat nachweisen müssen.

Diese pekuniäre Sicherung des Vereins kann nun aber auch in praxi durch andere Massnahmen als durch die Errichtung eines Gründungsfonds erfolgen. Es sind dies Fälle, die stets in der Minderheit bleiben werden[1]); ihr Vorkommen überhaupt rechtfertigt jedoch die Aufstellung der Regel

[1]) Erläuterungen z. Entw. S. 33.

des § 23: die Aufsichtsbehörde kann danach gestatten, von der Bildung eines Gründungsfonds Abstand zu nehmen, wenn nach der Natur der zu betreibenden Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen eines Unternehmens „anderweitige Sicherheit" gegeben ist.

Diese Bedingungen können unter den verschiedensten Umständen erfüllt sein, und die Aufsichtsbehörde hat völlig freie Hand darin, sie als erfüllt anzusehen.

Die Erläuterungen zum Entwurf[1]) — und die Motive — geben einige Beispiele, wann die Dispensationsbefugnis der Aufsichtsbehörde im allgemeinen einzutreten habe; es soll dies geschehen

1) wenn die Ersatzpflicht des Vereins sich nach den verfügbaren Barbeständen bemisst (d. h. bei Reduktion der Ansprüche aus der Versicherung);

2) wenn eine teilweise oder vollständige Wartezeit eingeführt ist, vermöge deren die schnelle Ansammlung eines Betriebs- und Sicherheitskapitals in der erforderlichen Höhe aus den Beiträgen mit Sicherheit zu erwarten ist;

3) wenn einem Versicherungsverein von dritter Seite gewisse Beihilfen sicher sind;

4) wenn bei kleineren Vereinen, namentlich Viehversicherungsvereinen der ländlichen Bevölkerung, durch Einfügung in einen grösseren Verband für Rückversicherung Sorge getragen ist.

[1]) S. 90.

Die ersten beiden der hier angeführten Fälle sind ohne weiteres kar. Die Mitglieder des jungen Vereins sind mit ihren Ansprüchen aus der Versicherung beschränkt, entweder relativ im Verhältnis zu den vorhandenen Prämienbeständen (Fall 1) oder absolut (Fall 2) d. h. sie bekommen einen festen Bruchteil ihres giltigen Anspruchs, oder auch garnichts, bis das erforderliche Betriebs- und Garantiekapital aus ihren Beiträgen eingekommen ist; je höher letztere bemessen sind, desto schneller wird das der Fall sein. Die Dispensation im Falle 2) soll nämlich nur dann zulässig sein, wenn die schnelle Ansammlung eines solchen Kapitals gewährleistet ist; bis das Kapital die „erforderliche Höhe“ erreicht hat, ist es also denkbar, dass die Aufsichtsbehörde während der Wartezeit eine beschleunigte Art der Einziehung — d. h. eine Erhöhung — der Mitgliederbeiträge fordert bzw. für die Dispensation voraussetzt.

Zu Fall 3) ist zu bemerken, dass man sich die Beihülfen von dritter Seite wohl zunächst als staatliche Unterstützungen zu denken hat. Sonst müsste die Aufsichtsbehörde des weiteren prüfen, ob die von dritter Seite versprochenen Beihülfen auch „sicher“ sind. Das wird zu Weiterungen führen, die als zweckwidrig im allgemeinen besser werden vermieden werden.

Was den vierten oben angeführten Fall betrifft, so muss vorausgeschickt werden, dass das Gesetz die Bezeichnung „kleinere Vereine“ als eine technische

gebraucht und damit lediglich solche meint, die (nach § 53) „bestimmungsgemäss einen sachlich, örtlich oder dem Personenkreise nach engbegrenzten Wirkungskreis haben". Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Anerkennung eines Versicherungsvereins als eines „kleineren" (§ 73 Nr. 5); auch kann der Bundesrat Vorschriften erlassen dahin, unter welchen näheren Voraussetzungen ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als ein kleinerer Verein im Sinne des § 53 anzusehen ist.

Kleinere Vereine, welche die Kriterien eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit aufweisen, existieren vielfach: man denke an die Geschworenenvereine für Diätenversicherung, Kaskoversicherungsvereine (in der kleinen Küstenschifffahrt); örtliche Viehversicherungsvereine; Totenladen; Sterbe- und Feuerkassen für Berufsgenossen[1]). In der richtigen Voraussetzung, dass bei diesen Verein der Vereinscharakter vor dem Kapitalsgesellschaftscharakter hervortritt, hat das Gesetz eine Reihe seiner Vorschriften für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit als unanwendbar auf sie bezeichnet[2]). In Geltung bleibt jedoch u. a. für sie insbesondere auch die Verpflichtung, einen Gründungs- und Reserve-

[1]) S. bei Rehm, a. a. O., S. 114, Anmerk. 3, 4, 5.

[2]) So § 53 des Gesetzes; es handelt sich um Vorschriften formellen und organisatorischen Inhalts, welche die kleineren Vereine entbehren können; im übrigen lebt ein solcher Verein von seinem Versicherungscharakter abgesehen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (B.G.B.).

fonds zu schaffen. Dies gilt deshalb, weil der Gründungsfonds das Hauptmittel ist, durch welchen ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ins Leben treten kann.

Grade bei diesen kleineren Vereinen wird aber oft für eine andere Art der pekuniären Sicherung Sorge getragen sein. So kann es vorkommen, dass der Verein einem grösseren Verbande angehört (z. B. Lehrer- und Predigervereine dem betr. Landesverbande), der die Funktion übernimmt, die einem etwaigen Garantiekapital zufallen würden: er hält — und wirkt so als eine Art Rückversicherung — die ihm angehörenden kleineren Vereine für durch Zahlung von Versicherungsgeldern etwa entstehende Schwierigkeiten schadlos. Die kleineren Vereine können sich auch unmittelbar, auch bei einem Versicherungsunternehmen auf Aktien, gegen den ihnen entstehenden Ausfall versichern.

In diesen Fällen wird also die Aufsichtsbehörde gleichfalls von dem Erfordernis des Gründungsfonds absehen können.

Diese in der Begründung des Gesetzes angeführten Fälle sind jedoch nicht die einzigen, in denen ein Gründungsfonds im allgemeinen als entbehrlich zu erachten ist. Es ist z. B. auch denkbar, dass der Geschäftsbeginn an eine im Voraus fixierte Minimalsumme von abgeschlossenen Verträgen geknüpft sein soll[1]); dieser Fall hat Ähnlichkeit mit dem oben zu

[1]) Vgl. Sievers, a. a. O., S. 538.

2) angeführten, ohne sich jedoch mit ihm völlig zu decken.

Auch wäre es z. B. möglich, dass sich ein Kapitalist den Versicherungsnehmern gegenüber für einen bestimmten Ausfall verbürgt. Erschöpfend aufzählen lassen sich die Fälle natürlich nicht.

§ 10.

Übergangsbestimmungen für bestehende Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Aus dem Wesen und dem Zwecke des Gründungsfonds erhellt, dass für solche Vereine, die schon lange bestehen, vom Gesetze nicht nachträglich die Bildung eines „Gründungsfonds" verlangt zu werden braucht. Das bestimmt[1]) der § 101 des Gesetzes, indem er solche Vereine, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon bestehen — allerdings nur insoweit als sie die Rechtsfähigkeit besitzen[2]) — zwar den Vorschriften des Gesetzes unterstellt, jedoch ausdrücklich diejenigen über die Bildung eines Gründungs- und eines Reservefonds ausnimmt.

Der § 103 spricht von Vereinen, die ohne die Rechtsfähigkeit erlangt zu haben, zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit

---

[1]) Eine Ausnahme s. § 102.

[2]) D. h. nach früherem Recht erlangt haben.

betreiben; auf diese sollen die Vorschriften des 3. Abschnitts überhaupt keine Anwendung finden. Von dem Erfordernis der Bildung eines Gründungsfonds kann daher nicht die Rede sein. Aber auch dann, wenn ein solcher Verein auf Grund des § 103 seine Zulassung gemäss den Vorschriften des Versicherungsgesetzes nachsucht und sie erhält, muss man in Konsequenz des § 101 annehmen, dass die nachträgliche Bildung eines Gründungs- bezw. Reservefonds von der Aufsichtsbehörde nicht verlangt werden kann.